

Bundessozialgericht

- 11 RA 14/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und G e i g e r - N i e t s c h sowie die ehrenamtlichen Richter V o g t und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

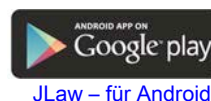
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Januar 1975 wird zurückgewiesen, soweit sie Versichertenrente für die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 begehrt.

Im übrigen wird das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) oder Berufsunfähigkeit (BU) zusteht.

Die 1923 geborene Klägerin war von 1941 bis 1973 mit Unterbrechungen als kaufmännische Angestellte, Buchhalterin, Sachbearbeiterin, Kontoristin und Schreibkraft versicherungspflichtig beschäftigt. Ihren im Januar 1966 gestellten Antrag auf Gewährung von Rente wegen EU oder BU lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Juni 1966 ab, weil die Klägerin noch fünf bis sechs Stunden täglich berufstätig sein könne.

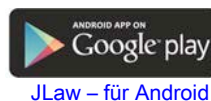
Die Klage wies das Sozialgericht nach Einholung von internistischen Gutachten vom April 1967 (mit orthopädischem, gynäkologischem und psychiatrischem Zusatzgutachten) und vom Dezember 1969 sowie eines orthopädischen Gutachtens vom Juli 1970 ab (Urteil vom 14. Oktober 1970). Das Landessozialgericht (LSG) hörte den Nervenfacharzt Prof. Dr. K , Göppingen, als Gutachter; ein weiteres nervenfachärztliches Gutachten mit psychologischem Zusatzgutachten erstattete die Oberärztin der Universitäts-Klinik Tübingen, Dr. I ; dieses ließ sich das LSG von ihr in der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1975 erläutern. Sodann wies das LSG die Berufung zurück (Urteil vom 14. Januar 1975). Zur Begründung führte es aus: Der Auffassung von Prof. Dr. K , daß die Klägerin an einer Ressentimentsneurose leide, die sie aus eigenem Antrieb nicht überwinden könne, könne nicht gefolgt werden. Vor allem aufgrund der Untersuchung in der Universitäts-Klinik Tübingen durch Frau Dr. I und ihrer mündlichen Darlegungen sei anzunehmen, daß die Klägerin die seelischen Störungen simuliere bzw. aggraviere; es bestehe eine aus eigener Kraft nicht mehr überwindbare psychogene Wunsch- und Zweckreaktion im Sinne eines intensiven Renten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

begehrens. Daß keine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Erkrankung vorliege, ergebe sich auch aus dem eigenen Verhalten der Klägerin. Sie habe 1967 zwei Monate, 1968 vier Monate als Buchhalterin sowie von April 1970 bis Anfang April 1973 als Kontoristin und Schreibkraft bei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet; ihre Arbeitsleistung habe dem Durchschnitt einer gesunden Versicherten entsprochen. Auch nach ihrer Erkrankung im April 1973 habe sie nicht ausgeschlossen, wieder in das Arbeitsleben zurückzukehren. Nach den internistischen und orthopädischen Fachgutachten könne sie noch mindestens sechs Stunden täglich tätig sein. Im Großraum Stuttgart gebe es genügend offene Teilzeitstellen für Bürotätigkeiten.

Mit der auf die Beschwerde der Klägerin vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision beantragt sie,

die vorinstanzlichen Urteile sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. Juni 1966 Versichertenrente wegen EU, mindestens wegen BU zu gewähren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt die Verletzung der §§ 23, 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), §§ 103, 106, 107, 116, 118, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie der §§ 357, 360, 404 und 406 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Das Urteil hätte nicht auf die Äußerungen von Frau Dr. L gestützt werden dürfen, weil sie nicht ordnungsgemäß zur Sachverständigen bestellt gewesen sei. Bei der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1975 sei die Parteiöffentlichkeit verletzt worden; der Vorsitzende habe sie zum Verlassen des Sitzungssaales aufgefordert und später ihr die Aussage der Sachverständigen nur "in kurzer Zusammenfassung" bzw. dem "wesentlichen Inhalt nach" bekanntgegeben. Ferner habe das LSG weitere Gutachten einholen müssen.



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
den Hauptantrag der Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist für die Zeit bis Dezember
1973 nicht begründet; für die ab Januar 1974 streitige
Zeit ist sie es insofern, als der Rechtsstreit an das LSG
zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

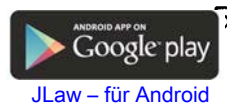
Die Klägerin macht, obwohl sie auch eine Verletzung der
§§ 23 und 24 AVG rügt, an sich nur das Vorliegen von
Verfahrensmängeln geltend. Diese Verfahrensrügen greifen
zum Teil durch.

Dies gilt nicht für die Rüge, das LSG habe die Äußerungen
von Frau Dr. I nicht als Sachverständigenbeweis würdigen
dürfen. Frau Dr. I ist zur gerichtlichen Sachverständi-
gen bestellt gewesen (§§ 106 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4, 118
Abs. 1 SGG, § 404 ZPO). Die Bestellung ist zwar noch nicht
in der Beweisanordnung des Berichterstatters vom 18. Dezember
1973 erfolgt. Diese ist jedoch durch Schreiben vom 23. Juli
1974 geändert worden. Darin hat der - inzwischen wohl ge-
wechselt - Berichterstatter Frau Dr. I gebeten, "Ihr
Gutachten entsprechend dem Beweisbeschluß vom 18. Dezember
1973 vorzulegen". Die Klägerin hat hiervon Durchschrift
erhalten (Bl. 145 der LSG-Akten). Selbst wenn jedoch das
Schreiben vom 23. Juli 1974 noch keinen Gutachtensauftrag
an Frau Dr. I enthalten hätte, wäre dieser spätestens
mit den Ladungen zur mündlichen Verhandlung und in dieser
erteilt worden; Frau Dr. I ist - so auch der Klägerin
mitgeteilt - "als Sachverständige" zur Verhandlung geladen
und als solche dort gehört worden. In diesem Falle hätte sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

das schriftliche Gutachten zwar vor der Bestellung als Gutachter abgegeben; da sie es sich indessen nach der Bestellung durch Erläuterung nochmals zu eigen gemacht hat, wären daraufhin auch die schriftlichen Äußerungen als Sachverständigenbeweis verwertbar geworden.

Dagegen hat das LSG bei der Gutachtenserläuterung durch Frau Dr. I den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit (§§ 116, 117 SGG) verletzt. Laut der Sitzungsniederschrift hat sich die Klägerin für die Dauer der Sachverständigenaussage "auf Anregung des Vorsitzenden freiwillig" aus dem Sitzungssaal entfernt. Der Vorsitzende durfte der Klägerin das Verlassen des Sitzungssaales jedoch weder empfehlen noch in anderer Weise nahelegen. Das Recht der Teilnahme an der Beweisaufnahme ist eines der wichtigsten Parteirechte im Verfahren (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, § 357, Anm. 1); den Beteiligten darf die Anwesenheit weder verwehrt noch in irgendeiner Weise erschwert werden. Ob es Fälle geben kann, in denen – etwa analog zu §§ 107, 120 Abs. 3 SGG (vgl. auch § 247 Satz 3 der Strafprozeßordnung) – ein Beteiligter von der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden kann, weil er durch die Teilnahme schwere gesundheitliche Nachteile erleiden könnte, kann dahingestellt bleiben. Für solche Befürchtungen lag hier kein Anhalt vor. Der Klägerin waren bis dahin alle schriftlichen Gutachten mitgeteilt worden, das LSG hatte ferner zur Verhandlung ihr persönliches Erscheinen angeordnet; es muß also wohl davon ausgegangen sein, daß sie sich schon eine Vorstellung von der Art und der Bewertung ihrer Symptome gebildet haben und durch die Teilnahme an der Verhandlung nicht seelisch geschädigt würde. Davon abgesehen wäre in den einen Ausschluß von der Beweisaufnahme etwa rechtfertigenden Fällen eine ausdrückliche Anordnung des Vorsitzenden oder ein Beschluß des Gerichts zu fordern, aus dem der Grund des Ausschlusses deutlich wird. Ferner müßte ersichtlich sein, was danach im einzelnen dem Beteiligten als Ergebnis der Beweisaufnahme mitgeteilt worden ist; nach § 128 Abs. 2 SGG darf das Urteil nämlich nur auf Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

äußern konnten. In der Niederschrift heißt es hierzu nur, der Vorsitzende habe der Klägerin die Aussage der Sachverständigen "in kurzer Zusammenfassung" bekanntgegeben; nach den dienstlichen Äußerungen der Berufsrichter des LSG-Senats hat sie die Aussage "dem wesentlichen Inhalt nach" erfahren. Dies kann nicht genügen, weil sich unter solchen Umständen die Beachtung des § 128 Abs. 2 SGG nicht mehr kontrollieren läßt.

Auf den weiter gerügten Aufklärungsmangel braucht der Senat nicht einzugehen. Insofern rügt die Klägerin, das LSG habe nicht geprüft, ob sich ihr Gesundheitszustand in den Jahren seit Erstattung der internistischen und orthopädischen Gutachten verschlechtert habe. Die Rüge kann allenfalls die Zeit nach 1973 betreffen; denn die Klägerin vermißt Gutachten aus neuerer Zeit wegen seit 1973 ärztlich behandelter Magen-, Darm- und Oberbauchbeschwerden sowie Kreislauf labilität und Lumbalgie. Für diese Zeit führt jedoch schon die Verletzung des Grundsatzes der Parteiöffentlichkeit zur Aufhebung des Berufungsurteils. Die Verletzung dieses Grundsatzes ist für die Zeit ab Januar 1974 als ein wesentlicher Verfahrensmangel anzusehen, weil sie insoweit die Entscheidung beeinflußt haben kann.

Anders verhält es sich dagegen mit der vorangegangenen Zeit. Denn für die Zeit bis Ende 1973 wird das Urteil für sich allein von weiteren unangefochten gebliebenen Feststellungen gerechtfertigt. Das LSG hat seine Überzeugung, daß die rententendenziöse Haltung keine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Erkrankung sei, zusätzlich auf das Verhalten der Klägerin in den Jahren bis 1973 gestützt. In dieser Zeit habe sie wiederholt - wenn auch mit Unterbrechungen - noch in Beschäftigung gestanden; ihre Arbeitsleistung habe damals "in Quantität und Qualität dem Durchschnitt einer gesunden Versicherten entsprochen". Damit war das LSG überzeugt, daß jedenfalls bis 1973 die "seelischen Störungen" - ungeachtet ihrer medizinischen Einordnung - die Klägerin an der Ausübung einer Erwerbstätig-



- 7 -

keit nicht gehindert haben. Nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ist sonach anzunehmen, daß diese Feststellung schon für sich allein das Urteil für die Zeit bis Ende 1973 tragen konnte und sollte. Hiernach hat das LSG ohne Verfahrensmangel und auch ohne Verletzung materiellen Rechts insoweit das Vorliegen von BU (und erst recht von EU) zutreffend verneint.

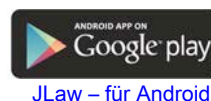
Das Berufungsurteil ist daher (nur) aufzuheben, soweit das LSG über den Zeitraum ab Januar 1974 entschieden hat. Insofern ist der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dabei wird das LSG davon ausgehen dürfen, daß der Klägerin die Aussage der Gerichtssachverständigen in der Verhandlung inzwischen im vollen Wortlaut bekannt und somit verwertbar geworden ist; sollte die Klägerin allerdings eine Wiederholung der Erläuterung in "ihrem Beisein" verlangen, wäre dem Folge zu leisten. Ebenso wird das LSG prüfen müssen, ob nunmehr wegen der inzwischen vergangenen Zeit Anlaß zur Einholung weiterer medizinischer Gutachten besteht. Wegen der "seelischen Störungen" ist ferner auf BSG 21, 189 ff; SozR Nr. 76 zu § 1246 der Reichsversicherungsordnung hinzuweisen; wenn eine Simulation oder Aggravation, d.h. eine Vortäuschung von Störungen vorliegt oder sie auch nur sich nicht ausschließen läßt, dann stellt sich für solche "Störungen" die Frage nicht, ob sie (un)überwindbar sind; dies kann nur bei tatsächlich vorhandenen, d.h. bei nicht vorgetäuschten Störungen eine Rolle spielen. Es würde daher einen Widerspruch bedeuten, in bezug auf dieselben Störungen einerseits eine Simulation bzw. Aggravation anzunehmen und andererseits von einer Wunsch- und Zweckreaktion im Sinne eines intensiven Rentenbegehrens, die die Klägerin aus eigener Kraft nicht überwinden könne, zu sprechen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
bleibt dem abschließenden Urteil des LSG überlassen.

Dr. Buss

Heyer

Geiger-Nietsch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)